

Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Design und Information
an der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt
(SPO MDI)

Vom 13. Dezember 2023

Aufgrund von Artikel 9 Satz 1 und Satz 2, Artikel 80 Absatz 1, Artikel 84 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und Absatz 4 sowie Artikel 96 Absatz 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2010-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt (THWS) die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel und Studiengangprofil
- § 3 Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums
- § 3a Zulassungsprüfung

2. Abschnitt

Aufbau des Studiums

- § 4 Regelstudienzeit und Beginn des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums und Studienmodule

3. Abschnitt

Prüfungen und Fristen

- § 6 Ergänzende Regelungen für sonstige Prüfungsleistungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Regeltermine und Fristen

4. Abschnitt

Organisatorische Regelungen

- § 9 Prüfungskommission

5. Abschnitt

Akademischer Grad, Schlussbestimmungen

- § 10 Akademischer Grad
- § 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 12 Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt**Allgemeines****§ 1****Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Studiums für den Masterstudiengang Design und Information. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt (APO THWS) vom 26. April 2023 in deren jeweils geltenden Fassung.

§ 2**Studienziel und Studiengangprofil**

- (1) ¹Ziel des Studiums ist die Qualifizierung für die eigenständige und wissenschaftlich fundierte Projektarbeit auf dem Gebiet der Informationsgestaltung in Form gestalterischer Beiträge zur visuellen Kultur und zur „visuellen Bildung“. ²Soziales, ökonomisches und kulturelles Handeln wird über komplexe symbolische Kommunikationsmedien gesteuert – Design von Information ist multimediale Vermittlungstätigkeit im Bereich des Wissensdesigns. ³Hier steht nicht die Inszenierung werblicher und strategischer Kommunikation im Mittelpunkt, sondern Aufklärung, Instruktion und Orientierungshilfe in der Lebens- und Arbeitswelt. ⁴Beabsichtigt ist die Verbindung von zukunftsgerichteter, anwendungsbezogener und grundlagenorientierter Forschung. ⁵Dabei sollen neben der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden ihre analytischen, kreativen und gestalterischen Fähigkeiten gefördert, sowie fachliche und methodische Kompetenzen trainiert werden.
- (2) ¹Das Studium ist in die anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der Fakultät Gestaltung der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt integriert. ²Schwerpunkt des Studiums ist eine kohärente Projektarbeit mit aufeinander aufbauenden Projektphasen aus Theorie und Praxismodulen. ³In allen Studienabschnitten werden die Studierenden durch eine Hochschullehrerin/ einen Hochschullehrer intensiv betreut. ⁴Das Projekt dient neben dem Erwerb von fachlicher, methodischer und interkultureller Kompetenz vor allem der Entwicklung innovativer Kommunikationskonzepte und somit der Positionierung von Gestaltern in neuen, zukunftsfähigen Berufsfeldern.
- (3) ¹Die Fakultät Gestaltung bietet mit dem Masterstudiengang ein Forum für graduierte Studierende, die eigenständig projektorientiert arbeiten. ²Der Austausch zwischen unterschiedlichen Disziplinen und Synergien zwischen den Fakultäten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt werden dadurch intensiviert. ³Verbindungen mit anderen Hochschulen sowie mit außerschulischen Forschungs- und Entwicklungsinstitutionen, die jeweils aus den Masterprojekten hervorgehen, sind Bestandteil der Ausbildung.
- (4) Wissenschaftliche Qualität wird insbesondere durch folgende Faktoren erreicht:
 - Prüfung der wissenschaftlichen Relevanz des Vorhabens und des Potenzials der Bewerberinnen und Bewerber im Auswahlverfahren,
 - hohe Integration von gestalterischer Praxis und designwissenschaftlicher Reflexion in den Lehrveranstaltungen,
 - intensive Verbindung von Lehre und Forschung,
 - konzeptioneller Zusammenhang der Projektphasen sowie
 - Zusammenarbeit mit Lehrenden anderer Hochschulen.

- (5) ¹Die Studierenden müssen in den Projektphasen 1 - 3 (hochschulöffentliche Präsentationen und Kolloquien) regelmäßig die inhaltliche und gestalterische Entwicklung ihrer Projektarbeit aufzeigen (im Integrationsbereich von gestalterischer Praxis und theoretischer Reflexion). ²Regelungen zu Umfang und Art der Projektphasen 1 – 3 enthält der Studienplan.

§ 3

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums

- (1) Zur Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Design und Information ist nur berechtigt, wer durch eine einschlägige, praxisorientierte Qualifikation auf wissenschaftlicher Grundlage über sehr gute bis gute Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich von Gestaltung und Reflexion verfügt.
- (2) ¹Die Qualifikation nach Absatz 1 wird nachgewiesen durch ein mit 210 Leistungspunkten gemäß European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS, im Folgenden als ECTS-Punkte bezeichnet) und einer Gesamtnote von 2,0 oder besser abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtung Kommunikationsgestaltung einer deutschen Hochschule oder einen gleichwertigen Abschluss. ²Weitere Anforderung(en) an den Qualifikationsnachweis ist der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 3a dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Beruhet die nachgewiesene Gesamtnote nach Satz 1 auf einem unvergleichbaren Notensystem, erfolgt eine Umrechnung gemäß der Formel in § 43 Absatz 4 Satz 3 APO THWS, wobei das Ergebnis auf eine Stelle nach dem Komma errechnet wird; es wird nicht gerundet.
- (3) Weitere Voraussetzungen zur Aufnahme des Studiums, insbesondere über nachzuweisende Sprachkenntnisse, sowie zur Immatrikulation ergeben sich aus der Satzung über das Verfahren zur Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt (Immatrikulationssatzung THWS) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) ¹Soweit der Masterstudiengang Design und Information nicht zulassungsbeschränkt ist, kann eine Studienbewerberin/ ein Studienbewerber abweichend von Absatz 2 mit einer Qualifikation von mindestens 180 aber weniger als 210 ECTS-Punkten vorläufig zum Studium zugelassen werden. ²Die fehlende Qualifikation im Sinne des Absatz 2 kann durch die Ableistung bestimmter, fachlich einschlägiger Module aus dem grundständigen Lehrangebot der Hochschule oder gleichwertiger Module zum Erwerb der fehlenden Kompetenzen (Nachqualifikation) nachgeholt und/oder durch den Nachweis von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten erbracht werden. ³Die Prüfungskommission entscheidet im Einzelfall unter Berücksichtigung der individuell noch fehlenden Qualifikation über den Zugangsnachweis. ⁴Die Zulassung zum Studium erfolgt insoweit unter der auflösenden Bedingung, dass die betreffende Qualifikation bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen wird. ⁵Die Entscheidung über den Zugangsnachweis erfolgt nach den Maßstäben des Artikel 86 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 BayHIG unter Berücksichtigung folgender Aspekte:
- a) ¹Soweit der erste berufsqualifizierende Abschluss kein Praxissemester oder keine entsprechende Praxisphase enthält, kann eine fachlich einschlägige Berufstätigkeit im Umfang einer 20-wöchigen Vollzeittätigkeit zum Nachweis der fehlenden Zugangsvoraussetzung erbracht werden. ²Die Berufserfahrung muss nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworben worden sein. ³Die Berufserfahrung soll hauptberuflich in einem Unternehmen oder einer anderen geeigneten Einrichtung erbracht worden sein. ⁴Hauptberuflichkeit liegt vor, wenn der zeitliche Umfang der Berufstätigkeit mindestens 50 % einer Vollzeitstelle entspricht. ⁵Der Nachweis über die Berufserfahrung ist über die Vorlage eines qualifizierten Arbeitszeugnisses bzw. Zwischenzeugnisses zu führen.
- b) Soweit für die Nachqualifikation Module aus dem grundständigen Studienangebot der THWS abgeleistet werden, gelten für die Form und das Verfahren der Prüfungen die Regelungen des grundständigen Studienangebotes; für Prüfungsleistungen der Nachqualifikation besteht jeweils eine Wiederholungsmöglichkeit.

§ 3a

Zulassungsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen sich mit dem Antrag auf Zulassung gleichzeitig mit einem Projektthema (§ 6 Absatz 1) bei der Prüfungskommission bewerben.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme an der Zulassungsprüfung ist eine form- und fristgerechte Bewerbung und der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 1 und Absatz 2.
- (3) ¹Die Zulassungsprüfung besteht aus drei Teilen. ²Den ersten Teil stellt die Prüfung von eingereichten Arbeitsproben der Studienbewerberin/ des Studienbewerbers in Bezug zur vorgesehenen Projektarbeit dar. ³Der zweite Teil besteht aus einem detaillierten Exposé, in dem das Forschungsvorhaben – umfassend und nach Arbeitsschritten strukturiert – erläutert wird. ⁴Der dritte Teil besteht aus einem Gespräch mit der Prüfungskommission über die Studienziele und Voraussetzungen der Studienbewerberin/ des Studienbewerbers.
- (4) ¹Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Prüfung, die Namen der beteiligten Prüferinnen/Prüfer, und das Ergebnis hervorgehen müssen. ³Außerdem müssen für den dritten Prüfungsteil die Themen des Gesprächs sowie die Bewertung ersichtlich sein. ⁴Zum dritten Teil der Zulassungsprüfung wird nur zugelassen, wer den zweiten Teil der Prüfung bestanden hat. ⁵Die Niederschrift ist von der Prüfungskommission zu unterschreiben.
- (5) Die Zulassungsprüfung ist bestanden, wenn die Bewerberin/ der Bewerber über die Fähigkeit verfügt, auf der Basis des jeweilig absolvierten Studiums fächerübergreifende Problemstellungen klar zu strukturieren, systematisch Lösungsansätze zu erarbeiten, sowie Lösungen folgerichtig darzustellen und zu diskutieren.
- (6) ¹Die Feststellung der Eignung sowie die Zulassung einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers erfolgen durch die Prüfungskommission, wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 – 4 erfüllt sind. ²Das Ergebnis wird der Bewerberin/ dem Bewerber spätestens einen Monat vor Studienbeginn bekannt gegeben. ³Wird eine Bewerberin/ ein Bewerber abgelehnt, ist dies ihr/ ihm gegenüber schriftlich zu begründen. ⁴Erzielt die Bewerberin/ der Bewerber in der Zulassungsprüfung das Ergebnis „nicht bestanden“, ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich.

2. Abschnitt

§ 4

Regelstudienzeit und Beginn des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester mit einer Gesamtsumme von insgesamt 90 ECTS-Punkten.
- (2) ¹Das Studium beginnt im Winter- und Sommersemester. ²Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studienbewerberinnen und Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 5

Aufbau des Studiums und Studienmodule

Der Aufbau des Studiums ergibt sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

3. Abschnitt

Prüfungen, Fristen und akademischer Grad

§ 6

Ergänzende Regelungen für sonstige Prüfungsleistungen

- (1) ¹Projektthemen können sowohl von den Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrern der Fakultät Gestaltung als auch von den Studienbewerberinnen/ Studienbewerbern vorgeschlagen werden. ²Im Falle eines Projektvorschlags durch die Studienbewerberin/ den Studienbewerber muss diese oder dieser eine Betreuerin/ einen Betreuer benennen. ³Über die Zulassung der vorgeschlagenen Themen entscheidet die Prüfungskommission. ⁴Die Projektarbeit besteht aus drei aufeinander aufbauenden Modulen (Konzeptionelles Entwerfen 1 – 3). ⁵Der Umfang der Projektarbeit und die ECTS-Punkte-Verteilung sind im Anhang festgelegt. ⁶Die Zahl der freien Studienplätze ergibt sich aus der Anzahl der nach § 3a Absatz 4 zulässigen Bearbeiterinnen und Bearbeitern für die verfügbaren Projektthemen. ⁷Die Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist dann zulässig, wenn die individuelle Leistung des einzelnen Studierenden eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist. ⁸Die Studierenden müssen in den Projektphasen 1 – 3 in regelmäßig stattfindenden Kolloquien berichten.
- (2) ¹Abweichend von § 27 Absatz 1 Satz 3 APO THWS ist eine Dokumentation eine Zusammenstellung aller für das gestellte Thema relevanten Informationen im Umfang von 10 bis 15 Seiten. ²Abweichend von § 27 Absatz 1 Satz 5 APO THWS beträgt der Umfang einer Hausarbeit zwischen 10 und 30 Seiten. ³Konkretisierend zu § 27 Absatz 1 Satz 6 APO THWS umfasst ein Portfolio eine schriftliche Zusammenfassung im Umfang von 10 bis 15 Seiten oder eine mündliche Zusammenfassung im zeitlichen Umfang von 10 bis 20 Minuten.
- (3) Die Bewertungskriterien der sonstigen Prüfungsleistungen sind vor Beginn der Prüfungsleistung festzulegen und den Studierenden mitzuteilen.

§ 7

Masterarbeit

- (1) ¹Mit der Bearbeitung der Masterarbeit kann frühestens begonnen werden, wenn die Projektphase 2 (Module 6 und 7) beendet ist. ²Die Anmeldetermine werden durch die Prüfungskommission bestimmt. ³Ausnahmen können durch die Prüfungskommission genehmigt werden.
- (2) ¹Die Masterarbeit (Masterthesis) bildet den Abschluss der Projektphase 3. ²Die Masterarbeit muss den Charakter einer eigenständigen Originalarbeit aufweisen und soll die Methoden-, Wissenschafts-, Gestaltungs- und Problemlösungskompetenz des/ der Studierenden zeigen. ³Die Ergebnisse der Projektphasen sind darzustellen. ⁴Die Themenstellung sollte so bemessen sein, dass die Arbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in vier Monaten fertig gestellt werden kann. ⁵Der theoretische Teil der Masterarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren sowie zusätzlich in digitaler Form fristgerecht beim Dekanat der Fakultät abzugeben. ⁶Die praktische Ausarbeitung der Masterarbeit muss ebenfalls zum Abgabetermin vollständig als Original beim Dekanat der Fakultät eingereicht werden.
- (3) Die praktischen Ergebnisse sind in einem hochschulöffentlichen Vortrag zu präsentieren.

§ 8

Regeltermine und Fristen

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind Prüfungsleistungen im Umfang von 51 ECTS-Punkten aus den in der Anlage festgelegten Modulen 1, 2, 3, 5, 6 und 7 zu erbringen. ²Hat die/ der Studierende diese Frist überschritten und die Gründe hierfür zu vertreten, gilt jede von der

Fristüberschreitung betroffene Prüfungsleistung als erstmals abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet (Fristfünf).

4. Abschnitt

Organisatorische Regelungen

§ 9

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 APO THWS für den Masterstudiengang Design und Information besteht aus allen hauptamtlichen Lehrpersonen des Studiengangs.

5. Abschnitt

Akademischer Grad, Schlussbestimmungen

§ 10

Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen wird nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“) verliehen.

§ 11

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 01. Oktober 2023 in Kraft.

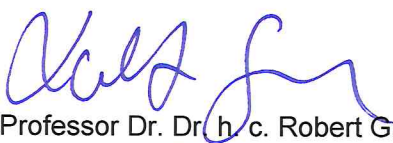
§ 12

Übergangsbestimmungen

Diese Fassung der Studien- und Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der APO THWS vom 26. April 2023 in deren jeweils gültigen Fassung für alle Studierenden im Masterstudiengang Design und Information, die das Studium zum 01. Oktober 2023 bzw. später aufnehmen werden bzw. diesem Zeitraum durch Anerkennung oder Anrechnung zuzurechnen sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt vom 11.12.2023 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt vom 13.12.2023.

Würzburg, den 13. Dezember 2023



Professor Dr. Dr. h. c. Robert Grebner
Präsident

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Design und Information wurde am 13.12.2023 in der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13.12.2023 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 13.12.2023.

Abkürzungen:

| | |
|-----------|---|
| APO THWS | Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt |
| BayHIG | Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz |
| BEEG | Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit - Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz |
| BGBI | Bundesgesetzblatt |
| bZv | besondere Zulassungsvoraussetzung (zum Antritt einer Prüfung) |
| d | Deutsch (als Prüfungssprache) |
| e | Englisch (als Prüfungssprache) |
| ECTS | European Credit Transfer and Accumulation System |
| Ex | Exkursion |
| FWPM | fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul |
| GVBl | Gesetz- und Verordnungsblatt |
| HSST | Hochschulservice Studium |
| Koll | Kolloquium |
| MA | Masterarbeit |
| M.A. | Master of Arts |
| m.E./o.E. | mit Erfolg/ohne Erfolg |
| mP | mündliche Prüfungsleistung |
| MuSchG | Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium - Mutterschutzgesetz |
| PflegeZG | Gesetz über die Pflegezeit - Pflegezeitgesetz |
| P | Praktikum |
| Pro | Projekt |
| S | Seminar |
| SGB XI | Elftes Buch des Sozialgesetzbuches |
| soP | sonstige Prüfungsleistung: Die konkrete Festlegung der Art der „sonstigen Prüfungsleistung“ erfolgt im Studienplan und wird jeweils zu Beginn des Semesters durch die verantwortliche Dozentin/ den verantwortlichen Dozenten bekanntgegeben. Es wird jeweils nur eine Form der sonstigen Prüfungsleistung pro Modul verlangt. |
| sP | schriftliche Prüfungsleistung |
| SPO | Studien- und Prüfungsordnung |
| SU | seminaristischer Unterricht |
| SWS | Semesterwochenstunden |
| THWS | Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt |
| Tpf | Teilnahmepflicht gemäß § 22 Absatz 1 APO THWS. Die Teilnahme wird auf Anwesenheitslisten durch Unterschrift dokumentiert. Zuständig für die Anwesenheitslisten ist die/ der Modulverantwortliche. |
| Ü | Übung |
| V | Vorlesung |

Abkürzungen für die Formen der sonstigen Prüfungsleistungen:

| | |
|---|----------------------------|
| A | Projektarbeit |
| B | Referat |
| C | Präsentation |
| D | Dokumentation |
| E | Kolloquium |
| F | Hausarbeit |
| G | Portfolio |
| H | praktische Studienleistung |

**Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Design und Information
an der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt,
gültig ab dem 01.10.2023**

Diese Anlage gilt für Studierende, die ab dem 01.10.2023 oder später das Studium im Masterstudiengang Design und Information aufnehmen werden bzw. diesem Zeitraum durch Anrechnung zuzurechnen sind.

| [1] | [2] | [3] | [4] | [5] | [6] | [7] | [8] | [9] | [10] | [11] | [12] | [13] | [14] |
|-----|--|----------------------|-----------|-------------|-----------------------|----------------|--------------------|--------------|---------|------|---------|--------------|---------------|
| Nr. | Modulname | Semester | SWS | ECTS-Punkte | Lehrveranstaltungsart | Voraussetzung | Prüfung | | | | | Notengewicht | |
| | | | | | | | Art | Dauer / Form | Sprache | bZv | Endnote | Faktor | tats. Gewicht |
| 1 | KONZEPTIONELLES ENTWERFEN 1 * | | | | | | | | | | | | |
| | 1.1 Designlabor – Praxisphase 1 Masterprojekt | 1 | 4 | 6 | Pro | | soP | A | d | | ✓ | 1 | 6 |
| 2 | PROJEKT-THEORIE 1 * | | | | | | | | | | | | |
| | 2.1 Theoretische Begleitung und Bearbeitung | 1 ³⁾ | 4 | 9 | S+Koll | | soP (m.E./o.E.) | B/E/F | d | | | 0 | 0 |
| | 2.2 Bildwissenschaft | 1 ³⁾ | 2 | | S | | | | | | | | |
| 3 | WISSENSCHAFTLICHES BASIS-MODUL * | | | | | | | | | | | | |
| | 3.1 Seminar 1: Techniken wissenschaftlichen Arbeitens | 1 ⁴⁾ | 2 | 9 | S | | soP (m.E./o.E.) | B/E/F | d | | | 0 | 0 |
| | 3.2 Seminar 2: Wissenschaftstheorie und Bezugswissenschaften zum Masterprojekt | 1 ⁴⁾ | 2 | | S | | | | | | | | |
| | 3.3 Seminar 3: Kultur- und Kommunikationswissenschaft | 1 ⁴⁾ | 2 | | S | | | | | | | | |
| 4 | INTERDISZIPLINÄRES WAHLPFLICHTMODUL ** | | | | | | | | | | | | |
| | 4.1 Vorlesung 1 ¹⁾ | 1-3 ^{5) 6)} | 2 | 12 | V* | | soP (m.E./o.E.) | 2) | d | | | 0 | 0 |
| | 4.2 Vorlesung 2 ¹⁾ | 1-3 ^{5) 6)} | 2 | | V* | | | | | | | | |
| | 4.3 Vorlesung 3 ¹⁾ | 1-3 ^{5) 6)} | 2 | | V* | | | | | | | | |
| | 4.4 Vorlesung 4 ¹⁾ | 1-3 ^{5) 6)} | 2 | | V* | | | | | | | | |
| 5 | AUFBAU-MODUL * | | | | | | | | | | | | |
| | 5.1 Aktuelle Praxis und Technologien | 1 ⁴⁾ | 2 | 9 | S | | soP (m.E./o.E.) | B/E/F | d | | | 0 | 0 |
| | 5.2 Medien- und Designanalyse und strategische Kommunikation | 1 ⁴⁾ | 2 | | S | | | | | | | | |
| | 5.3 Designforum | 2 | 2 | | S | | | | | | | | |
| 6 | KONZEPTIONELLES ENTWERFEN 2 * | | | | | | | | | | | | |
| | 6.1 Praxisphase 2 Masterprojekt | 2 | 8 | 12 | Pro | | soP | A | d | | ✓ | 1 | 12 |
| 7 | PROJEKT-THEORIE 2 * | | | | | | | | | | | | |
| | 7.1 Forschung und Konzeption mit Bezug zur Praxisphase | 2 | 4 | 6 | S+Koll | | soP (m.E./o.E.) | B/E/F | d | | | 0 | 0 |
| 8 | KONZEPTIONELLES ENTWERFEN 3 * | | | | | | | | | | | | |
| | 8.1 Praxisphase 3 Masterprojekt | 3 | 4 | 9 | Pro | Module 3, 6, 7 | soP | A | d | | ✓ | 1 | 6 |
| | 8.2 Theoretische Begleitung, Konzeption und Anwendungsbezug | 3 | 2 | | | Module 3, 6, 7 | | | | | | | |
| 9 | MASTERARBEIT * | | | | | | | | | | | | |
| | 9.1 Masterarbeit | 3 | | 18 | | Module 6, 7 | MA + soP | C | d | | ✓ | 1 | 18 |
| | Summenzeile: | | 48 | 90 | | | | | | | | 4 | 42 |

¹⁾ Jeweils aus dem Fächerkatalog der anbietenden Fakultäten und Hochschulen, Forschungseinrichtung, individuelle Wahlpflichtkurse. Näheres legt die Fakultät Gestaltung fest.

²⁾ Festlegung erfolgt über die anbietende Fakultät bzw. Hochschule, Forschungseinrichtung. Näheres legt die Fakultät Gestaltung fest.

³⁾ Empfohlen für 1. Semester, Pflicht ist erfolgreiches Absolvieren innerhalb der ersten beiden Semester.

⁴⁾ Empfohlen für 1. oder 2. Semester, insgesamt im Modul je drei Fächer / Seminare, die alle innerhalb der ersten beiden Semester zu belegen sind.

⁵⁾ Während der drei Studiensemester sind insgesamt Fächer / Vorlesungen in Summe von 12 ECTS-Punkten zu belegen. Näheres legt die Fakultät Gestaltung fest.

⁶⁾ Fächer / Vorlesungen, die innerhalb des ersten bis dritten Semesters zu belegen sind.

* Pflichtmodul

** Wahlpflichtmodul

V* können auch in Projektstudien als adäquate Veranstaltung (gleicher Workload und mit mP / sP) absolviert werden: a) an Instituten/Forschungseinrichtungen (zu 50 % des ID-Moduls) oder b) in praktischen Einrichtungen (zu 25 % des ID-Moduls)